

» 1.2 Formen der Gewalt

Im Allgemeinen sind sich die Fachleute darüber einig, dass Gewalt gegen ältere Menschen in immer wiederkehrenden Formen stattfindet:

1. **physische und psychische Gewalt**
2. **sexueller Missbrauch**
3. **finanzielle Ausbeutung**
4. **Vernachlässigung**

Hierzu ein paar Beispiele

Die physische Misshandlung lässt sich als Tat beschreiben, durch die einem älteren Menschen physischer Schaden zugefügt wird (Schlagen, Kneifen etc.).

Fallbeispiel Die 63-jährige Tochter einer 89-jährigen bettlägerigen, hochgradig dementen Frau berichtet: „Immer, wenn ich meine Mutter morgens waschen will, fängt sie an laut zu schreien und sich mit Händen und Füßen zu wehren. Ich kriege da immer wieder etwas ab, habe schon ein blaues Auge gehabt. Schon bevor ich mit dem Waschen anfangen, weiß ich, was auf mich zukommt und habe eigentlich keine Lust darauf. Aber Mutti versteht das ja nicht mehr, egal was ich sage. Und da ist es mir dann schon mal passiert, dass mir die Hand ausgerutscht ist. Das wollte ich nicht, aber ich bin ganz alleine und muss mich ja auch wehren. Ich schäme mich... aber ich glaube schon, dass mir das wieder passieren könnte. Manchmal kann ich halt nicht mehr.“

Die psychische oder emotionale Misshandlung liegt vor, wenn einem älteren Menschen seelisches Leid, etwa durch Bedrohung, Beleidigung oder Beschimpfung, zugefügt wird.

Fallbeispiel Der Ehemann der pflegebedürftigen 76-jährigen, inkontinenten Frau führt jeden Morgen die Grundpflege durch. Aufgrund einer Durchfallerkrankung hat er in der Nacht bereits mehrfach das Inkontinenzmaterial wechseln müssen. Der Raum riecht stark nach Fäkalien. Plötzlich schreit er seine Frau an: „Du Sau, hast dich schon wieder total vollgemacht. Wenn Du heute noch einmal in die Windeln scheißt, lasse ich Dich drin liegen, bis Du einen blutigen Arsch kriegst!“

Der sexuelle Missbrauch wird als erzwungener sexueller Kontakt verstanden, durch den ein älterer Mensch gegen seinen Willen gezwungen wird, an sexuellen Handlungen aktiv oder passiv teilzunehmen. Aber auch ein aufgezwungenes Gespräch mit sexuellen Zweideutigkeiten oder Bemerkungen zählt dazu.

Fallbeispiel Die Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes kommen täglich zur Grundpflege der 65-jährigen, durch einen Schlaganfall stark bewegungseingeschränkten Frau, die mit ihrem 69-jährigen Mann zusammen lebt und – trotz Pflegebedürftigkeit – weiterhin das Ehebett im Schlafzimmer teilt. Eines Morgens bemerken die Pflegekräfte Hämatome im Intimbereich der Frau, die sie sich zunächst nicht erklären können. Die Frau wirkt auch sehr durcheinander, kann sich aber aufgrund ihrer erheblichen Sprachstörungen in ihrer Aufgeregtheit nicht verständlich machen. Auf Nachfrage beim Ehemann drückt der zwar etwas herum, sagt dann aber: „Na, ich hab' halt mit ihr gemacht, was man als Ehepaar so macht. Das hat sie früher doch auch immer gut gefunden – und außerdem bin ich ja wohl ihr Mann, da hab' ich ja meine Rechte, oder!? Und das geht Sie jetzt wirklich gar nichts an. Die blauen Flecken kann ich mir aber auch nicht erklären...“

Als finanzielle Ausbeutung kommt jede widerrechtliche oder unangemessene Verwendung finanzieller Mittel älterer Menschen (zum Beispiel Diebstahl, Eigentumsübertragung unter Zwang) in Betracht.

Fallbeispiel Pflegedienst XY versorgt Frau Müller (88 Jahre, dement) im häuslichen Umfeld. Dem Mitarbeiter, der selbst alte Möbel sammelt, ist die schöne Kommode schon lange aufgefallen. Er weiß, dass es sich um ein durchaus wertvolles Stück handelt. An einem Morgen sagt Frau Müller: „Wenn ich mal nicht mehr bin, dann wird alles fortgeschmissen.“ Der Mitarbeiter reagiert: „Ach, dann kann ich ja die alte Kommode mitnehmen, oder!? Bevor sie zum Sperrmüll kommt – die ist doch nichts wert.“ Am selben Nachmittag nach Dienst holt er die Kommode mit seinem Privatwagen aus der Wohnung von Frau Müller ab.

Die Vernachlässigung beinhaltet die vorsätzliche oder unabsichtliche Unterlassung angemessener Reaktionen zur Sicherstellung des Wohlbefindens älterer Menschen wie z. B. die mangelhafte Bereitstellung von Nahrung oder die Vorenthaltung von Hilfsmitteln (Brille, Zahnprothese, Rollator).

Fallbeispiel Im Pflegeheim wird Herr Schulze (72 Jahre, Pflegestufe III, bettlägerig, Magensonde) von seiner Tochter zur Kurzzeitpflege angemeldet. Sie ist als Betreuerin für ihren Vater eingesetzt und möchte kurzfristig Urlaub machen. Zur Klärung des Pflegeaufwands (ein ambulanter Pflegedienst ist nicht im Einsatz) berichtet sie: „Ach, das ist gar nicht so schwierig. Mein Vater liegt dauernd im Bett, hat 'ne Windel um und das Essen kriegt er über diesen Beutel da. Der braucht nicht viel. Sonst kümmert sich ja auch eine Nachbarin um ihn, wenn ich mal ein Wochenende weg bin. Da geht sie dann ab und zu mal hin, um zu gucken, ob der Beutel gewechselt werden muss oder auch mal die Windel. Der ist das also gewohnt, alleine zu sein – einmal am Tag Beutel wechseln reicht.“
Bei genauer Begutachtung weist Herr Schulze erhebliche Kontrakturen auf, ist stark verschmutzt, besonders der Intimbereich bietet einen schlimmen Anblick mit stark verkrusteten Kotresten. Herr Schulze ist durchaus kommunikationsfähig, wirkt aber verängstigt.
Nach der Aufnahme zur Kurzzeitpflege konnte übrigens erreicht werden, dass ein neuer Betreuer eingesetzt wird und Herr Schulze dauerhaft im Pflegeheim verbleiben kann. Hier nimmt er im Therapierollstuhl mittlerweile am Heimgeschehen teil und hat nach 4 Jahren (!) seinen ersten Ausflug an die frische Luft im Rollstuhl erlebt.

Die CD-ROM enthält eine Arbeitshilfe in Form einer PowerPoint-Präsentation mit detaillierten Hinweisen zu alltäglichen Gewaltformen in Bezug zu den AEDL nach Krohwinkel.



1.3 Aktive und passive Gewaltbeziehungen

Die Autorin Margret Dieck (1987) beschrieb „Misshandlung“ als die **aktive** (körperliche und psychische Gewalt, finanzielle Ausbeutung und Einschränkung des freien Willens) und „Vernachlässigung“ als die **passive Gewaltbeziehung zwischen Personen** und legte so den Schwerpunkt auf die handelnden Menschen und deren Beziehung zueinander. Zwischen Handelndem und Betroffenen ist daher auch die Frage zu klären: Wer ist verantwortlich für die Gewalthandlung? Wer trägt die Schuld?

Der Friedensforscher Johan Galtung (1975/1993) erweiterte diesen Schwerpunkt ausschließlich auf das Handeln zwischen Personen ausgerichtetem, personalen Gewaltbegriff um **strukturelle und kulturelle Einflüsse**: Werden menschliche Grundbedürfnisse (Überleben, Wohlbefinden, Entwicklungsmöglichkeiten, persönliche Identität und Freiheit) eingeschränkt oder deren Befriedigung verhindert, dann spricht Galtung von Gewalt.